



Arbeitszeitvorschriften für das Fahrpersonal

Der Bus ist mit Abstand das sicherste Reiseverkehrsmittel. Um die Sicherheit im Busreiseverkehr zu gewährleisten, sind bestimmte Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrerinnen und Fahrer gesetzlich vorgeschrieben. Für Fahrten innerhalb Deutschlands und der EU einschließlich Island, Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz gelten folgende Bestimmungen:

<p>Pausen & Lenkzeit- Unterbrechung</p>	<p>Nach einer reinen Lenkzeit von 4 ½ Stunden muss das Fahrpersonal eine Pause von mindestens 45 Minuten einlegen. Diese obligatorische Pause kann auch in zwei Pausen aufgeteilt werden, wobei die Mindestdauer von 15 Minuten je Pause eingehalten werden muss. In Summe müssen beide Pausen 45 Minuten ergeben. Sind zwei Fahrer an Bord, müssen sich die Fahrer spätestens alle 4 ½ Stunden am Lenkrad ablösen.</p>
<p>Höchstlenkzeit</p>	<p>Innerhalb einer Woche dürfen Fahrer an 2 Tagen jeweils maximal 10 Stunden, ansonsten höchstens 9 Stunden pro Tag das Fahrzeug lenken.</p>
<p>Tagesruhezeit</p>	<p>Das Fahrpersonal muss innerhalb von 24 Stunden, die mit dem Arbeitsantritt beginnen, eine Tagesruhezeit von regelmäßig 11 Stunden, mindestens aber 9 Stunden (3x wöchentlich zulässig) einlegen. Alternativ kann der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsantritt eine unterbrochene Tagesruhezeit von 12 Stunden einlegen, wovon der erste Abschnitt mindestens 3 und der zweite Abschnitt mindestens 9 Stunden betragen muss.</p> <p>Eine Verschiebung der täglichen Ruhezeit um 1 Stunde ist bei 6-Tage-Fahrten (6 x 24 Std. = 144 Std.) <u>einmal</u> möglich, bei 8-Tage-Fahrten (8 x 24 Std. = 192 Std.) <u>zweimal</u>.</p> <p>Wird die Busfahrt von zwei Fahrern durchgeführt, müssen diese innerhalb von 30 Stunden ab Arbeitsantritt eine Tagesruhezeit von mindestens 9 Stunden einlegen.</p>
<p>Wochenruhezeit</p>	<p>In jeder Woche und nach spätestens 6 Tagen (144 Std.) seit der letzten Wochenruhezeit ist eine Wochenruhezeit von 45 Stunden einzulegen, die jede zweite Woche auf 24 Stunden reduziert werden kann. Dauert eine einzelne Fahrt länger als 6 x 24 Stunden, darf die nächste Wochenruhezeit auch erst nach Ablauf von bis zu 12 x 24 Stunden eingelegt werden. Voraussetzung für diese Sonderregelung ist aber, dass das Fahrpersonal vor und nach dieser Fahrt besonders viel Freizeit erhält. Außerdem gelten dann strengere Vorschriften für Nachtfahrten.</p>